

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 01.08.1983 (GV NW S 306/SGV 91) werden die nachfolgend aufgeführten Straßen durch die Gemeinde Rommeskirchen gewidmet.

Die Gemeinde Rommerskirchen ist für die nachstehend aufgeführten Straßen Straßenbaubehörde gemäß § 56 Abs. 2 Buchst. C) StrWG NW sowie Träger der Straßenbaulast gemäß § 47 Abs. 1 StrWG NW.

In die Widmung ist gemäß § 6 Abs. 3 StrWG NW die Einstufung und der Widmungsinhalt aufzunehmen.

1.) Einstufung gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 StrWG NW

Bei den Straßen

- a) Verbindung Tulpenweg – An der Nachtigall (Kirchweg),
Gemarkung Frixheim Anstel, Flur 13, Teil aus Flurstück 112
- b) Verbindung Blumenweg – Nettetheimer Weg
Gemarkung Rommerskirchen, Flur 10, Teil aus Flurstück 247
- c) Verbindung Bachstraße – B 477
Gemarkung Nettetheim-Butzheim, Flur 16, Teil aus Flurstück 73
- d) Verbindung L 280 – B 477 Höveler Höfe
Gemarkung Frixheim-Anstel, Flur 4, Teil aus Flurstück 119
- e) Verbindung L 69 – Bruchstraße
Gemarkung Hoeningen, Flur 18, Teil aus Flurstück 17

handelt es sich gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NW um sonstige öffentliche Straßen.

2.) Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzungskreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten gemäß § 6 Abs. 3 StrWG NW (Widmungsinhalt)

Die Straßen

- a) Verbindung Tulpenweg – An der Nachtigall (Kirchweg)
- b) Verbindung Blumenweg – Nettetheimer Weg
- c) Verbindung Bachstraße – B 477
- d) Verbindung L 280 – B 477
- e) Verbindung L 69 – Bruchstraße

erhalten im Bereich der unter lfd.Nr. 1 Buchstabe a) bis e) dieser Widmungsverfügung bezeichneten Flurstücksbezeichnungen folgenden Widmungsinhalt:

a) Verbindung Tulpenweg – An der Nachtigall (Kirchweg)

Widmungsinhalt:

- Die Verkehrsflächen werden dem Rad- und Fußgängerverkehr gewidmet.

b) Verbindung Blumenweg – Nettetheimer Weg

Widmungsinhalt:

- Die Verkehrsflächen werden dem Rad- und Fußgängerverkehr gewidmet.

c) Verbindung Bachstraße – B 477

Widmungsinhalt:

- Die Verkehrsflächen werden dem Rad- und Fußgängerverkehr gewidmet.

d) Verbindung L 280 – B 477

Widmungsinhalt:

- Die Verkehrsflächen werden dem Rad- und Fußgängerverkehr gewidmet

e) Verbindung L 69 – Bruchstraße

Widmungsinhalt:

- Die Verkehrsflächen werden dem Rad- und Fußgängerverkehr gewidmet.

3. Eigentumsverhältnisse gemäß StrWG NW

Die Gemeinde Rommerskirchen ist als Straßenbaubehörde sowie als Träger der Straßenbaulast Eigentümer der in dieser Widmungsverfügung unter der lfd. Nr. 1 Buchstabe a) bis e) bezeichneten Flächen.

Zu dieser Widmung können die Planunterlagen, aus denen die Flurstücke der angegebenen Straßen erkennbar sind, bei der Gemeinde Rommerskirchen-Tiefbauamt- 41569 Rommerskirchen, Bahnstraße 51, eingesehen werden.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom: 17.04.2019 bis: 15.05.2019

| | |
|--------------------|-------------------------|
| Montag bis Freitag | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr |
| Dienstag | 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |

für jedermann zur Einsicht öffentlich aus.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VWVfG NW) vom 21.12.1976 (GV NW S 438) in der z.Zt. gültigen Fassung gilt die Widmung ab dem 16.05.2019 als bekanntgegeben.

Die Klage ist gegen den Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen zu richten. Sie ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widersprechenden zugerechnet werden.

Rommerskirchen, den 09.04.2019

i.V.

gez.
(Schnitzler)
Allgem. Vertreter